

HRRS-Nummer: HRRS 2016 Nr. 683

Bearbeiter: Christoph Henckel und Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2016 Nr. 683, Rn. X

BGH 4 StR 33/16 - Beschluss vom 8. Juni 2016 (LG Neuruppin)

Unbegründete Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

Entscheidungstenor

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Beschluss des Senats vom 12. Mai 2016 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe

Der Senat hat mit Beschluss vom 12. Mai 2016 die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts 1
Neuruppin vom 24. August 2015 nach § 349 Abs. 2 StPO verworfen. Hiergegen richtet sich die mit Schriftsatz des
Verteidigers vom 25. Mai 2016 erhobene Anhörungsrüge.

Der zulässige Rechtsbehelf bleibt ohne Erfolg. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs liegt nicht vor. Der Senat hat bei 2
seiner Entscheidung weder Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen der Verurteilte nicht gehört
worden ist, noch hat er bei der Entscheidung zu berücksichtigendes Vorbringen des Verurteilten übergangen oder
dessen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs in sonstiger Weise verletzt. Eine Gehörsverletzung ergibt sich
insbesondere nicht daraus, dass die Entscheidung des Senats im Beschlusswege erging und der
Verwerfungsbeschluss keine weiter gehende Begründung enthielt. Die Verfahrensweise nach § 349 Abs. 2 StPO ist
mit Verfassungsrecht vereinbar (vgl. BVerfG, NJW 2014, 2563; NJW 2012, 2334, 2336) und steht im Einklang mit
den Gewährleistungen aus Art. 6 MRK (vgl. EGMR, JR 2015, 95, 102; BVerfG, NJW 2014, 2563, 2564 f.).

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 465 Abs. 1 StPO (st. Rspr.; vgl. nur BGH, 3
Beschluss vom 21. Oktober 2015 - 4 StR 241/15).